

Kurzbeschreibung

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für Anlagen nach Nr. 7.1.3.1 G, E der 4. BImSchV in Verbindung mit § 3c UVPG für die Umnutzung und Betrieb von einer Rinderhaltungsanlage zu einer Hähnchenmastanlage am Standort 15306 Lindendorf, OT Sachsen-dorf

Landkreis Märkisch-Oderland

Gemarkung Sachsen-dorf

Vorhabenträger: Landwirtschaft Golzow Betriebs-GmbH

Ansprechpartner: Herr Brauer
Herr Weinberg
Karl-Marx-Str. 4
15328 Golzow
Telefon: 033478 30140

Bearbeiter: SFI – Sachverständige für Immissions-schutz GmbH

Ansprechpartner: Dipl. Geoökol. Patrick Gerlach
M. sc. Xenia Biering
Gneisenaustraße 44-45
10961 Berlin
Telefon: 030 22 50 54 71 – 0
Fax: 030 22 50 54 71 – 9
e-mail: gerlach@sfimm.de

sfi sachverständige für
immissionsschutz gmbh

Gneisenaustraße 44-45
10961 Berlin
Tel (030) 22 50 54 71-0
Fax (030) 22 50 54 71-9
www.sfimm.de

Mai 2016

1 Kurzbesschreibung

1.1 Zielstellung

Die Trägerin des Vorhabens, die Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, mit Sitz in 15328 Golzow, Karl-Marx-Straße 4, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage Standort Sachsendorf nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹). Dazu soll eine bestehende Anlage zum Halten von Rindern in eine Hähnchenmastanlage umgenutzt werden.

Ausgangszustand ist die mit Aktenzeichen Nr. LUGV_RO2-3423/3661+1#61447/2015 vom 18.03.2015 gemäß BImSchG als nicht genehmigungsbedürftig festgestellte Rinderhaltungsanlage mit Bestandsschutz am Standort Lindendorf, OT Sachsendorf.

Die Kapazität der genehmigten Anlage beträgt 510 Rinderplätze bzw. 612 Großvieheinheiten (GV). Es ist geplant, die Rinderhaltung aufzugeben und durch eine Anlage zur Haltung von Masthähnchen zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf der vorhandenen Betriebsfläche den Umbau der vorhandenen zwei Milchviehställe, des Abkalbe- und Kälberstalls sowie der Bergehalle in Hähnchenmastställe. Alle auf dem Betriebsgelände vorhandenen Stallgebäude sollen nicht mehr für die Rinderhaltung genutzt werden. Es soll auf Geflügelhaltung umgestellt werden, ohne dass neue Gebäude errichtet werden.

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt nach der Realisierung des Vorhabens insgesamt 73 390 Hähnchenmastplätze (ca. 2,389 kg Lebendendmasse/m²) bzw. 159,12 GV.

Die Hähnchenmastanlage ist aufgrund der geplanten Kapazität nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 7.1.3.1 G, E genehmigungsbedürftig und unterliegt nach Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG² der allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß § 3c UVPG.

Bei der geplanten tiergerechten Mastvariante handelt es sich um das Konzept der FairMast. Dieses Konzept garantiert bessere Haltungsbedingungen für Masthähnchen, da darin strenge Tierschutzkriterien bezüglich Aufzucht, Mast, Transport und Schlachtung gegenüber den gesetzlichen Regelungen für die konventionelle Hähnchenmast im Standardhaltungsverfahren hinaus festgelegt sind.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen werden die vorhandenen zwei Milchviehställe, der Abkalbe-/Kälberstall und die Bergehalle in Hähnchenmastställe umgebaut. Dabei wird die Ablufführung der bestehenden Gebäude geändert. Zudem sollen sieben Futterhochsilos (V = je 40 m³) errichtet werden. Die Fahrsilos werden still gelegt. Der Kälberstall wird in ein Strohlager umgebaut. Das Melkhaus wird teilweise abgerissen. Im westlichen Teil des Melkhauses sollen ein weiterer Sozialbereich und eine Heizungsanlage entstehen. An jedem Stall werden betonierete überdachte Auslaufflächen für die Tiere angelegt.

Der anfallende Festmist aus der geänderten Hähnchenmastanlage wird auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht und entsprechend der Düngeverordnung nach guter fachlicher Praxis verwertet. Während der Sperrfrist für die Festmistausbringung gemäß Düngeverordnung³ wird der Mist zur Zwischenlagerung nach Neuhardenberg auf die Lagerflächen der Biogas Neuhardenberg GmbH befördert.

¹ „Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert

³ Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

1.2 Geplante Errichtung und Betrieb

Die bestandsgeschützte Rinderhaltungsanlage der Landwirtschaft Golzow Betriebs-GmbH wurde mit 510 Kühen und 130 Kälbern, davon 110 weibliche Zuchtkälber im Alter von bis zu sechs Monaten und 20 männlichen Mastkälbern im Alter von bis zu vier Monaten, genehmigt (siehe Schreiben vom 18.03.2015, AZ: LUGV_RO2-3423/3661+1#61447/2015).

Die altanlagenangezeigte Rinderhaltungsanlage besteht aus folgenden Bestandteilen:

- einem Sozialtrakt
- eine Betriebswohnung
- einem Bergeraum
- zwei identische Milchviehställe
- einem Kälberstall/ Abkalbestall
- einem Kälberstall
- einem Melkhaus
- einer Werkstatt
- einem Güllebecken
- drei Fahrsilos sowie
- drei Dunglegen
- einer Sozialabwassergrube

Der Genehmigungsantrag umfasst die Umwandlung der Rinderhaltungsanlage in eine Anlage zur Mast von Hähnchen mit einer Kapazität von 73 390 TP (Fairmast). In den vorhandenen Stallgebäuden ist die Haltung von Masthähnchen in vier Ställen möglich (Stall 1, 2, 3 und 4).

Die Ställe werden nach dem Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet. Es erfolgt eine zeitversetzte Ausstallung der Ställe 1 und 3 sowie 2 und 4, so dass in der gesamten Anlage Tiere aus zwei Altersgruppen gehalten werden. Nach der Ausstallung erfolgt eine 10-tägige Serviceperiode. So ergeben sich je zwei Mal 5,5 Durchgänge (DG) mit insgesamt 11 Serviceperioden pro Jahr. In dieser Zeit werden die Ställe komplett entmistet, gereinigt und desinfiziert.

Die Hähnchen werden an ihrem 56. Lebenstag mit einem Tierleibendgewicht von ca. 2 389 g ausgestallt. Alle Ställe werden mit Abluftreinigungsanlagen betrieben.

Die Aufzucht und Haltung der Tiere erfolgt in geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung nach dem Unterdrucksystem in Bodenhaltung auf Stroheinstreu.

Es sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen zur Umwandlung der Anlage in eine Hähnchenmastanlage mit 73 390 TP Masthähnchen vorgesehen (vgl. Lageplan, Anhang 3.3):

- Umbau des Milchviehstalls in Stall 1
 - o Errichtung eines Wintergartens nördlich des Stalls mit Tor am östlichen Giebel
- Umbau des Milchviehstalls in Stall 2

- Errichtung eines Wintergartens südlich des Stalls mit Tor am östlichen Giebel

- Umbau der Bergehalle in Stall 3
 - Einbau einer Zwischendecke zur Isolation
 - Errichtung eines Wintergartens westlich des Stalls mit Tor am nördlichen Giebel

- Umbau des Kälberstalls/ Abkalbestalls in Stall 4
 - Errichtung eines Wintergartens nördlich des Stalls mit Tor am östlichen Giebel

- Umbau des Melkhauses in einen Sozialbereich
 - Teilabriss des östlichen Gebäudeteils
 - Errichtung einer Flüssiggas-Heizungsanlage und Notstromaggregat

- Umnutzung des Kälberstalls in ein Strohlager
- Umnutzung des Güllebehälters in einen Reinigungsabwasserbehälter ($V = 1\,000\text{ m}^3$)
- Errichtung einer Reinigungsabwasservorgrube nördlich des Stall 3 inkl. Leitung zum Reinigungsabwasserbehälter
- Errichtung einer zusätzlichen Sozialabwassergrube am Stall 1

Die nachfolgende Tabelle 1.1 zeigt die Tierplatzkapazitäten je Stall im geplanten Anlagenzustand.

Tabelle 1.1: Besatzdichte je Stall im geplanten Zustand (Splittingverfahren)

Bereich	Masthähnchen	Nutzfläche in m ² (einschl. Wintergärten)	Tierplätze	GV/Tier*	GV
Stall 1	1. – 56. LT	2 091,34	22 200	0,0021	46,62
Stall 2	1. – 56. LT	2 107,55	22 200	0,0021	46,62
Stall 3	1. – 56. LT	1 262,7	13 400	0,0021	28,14
Stall 4	1. – 56. LT	1 465,46	15 590	0,0021	37,74
Summe	1. – 56. LT	6 927,05	73 390		159,12

* mittlere GV, abhängig von Wachstumskurve (Lebendgewicht pro Tag), vgl. Kapitel 3, Anhang 3.5

1.3 Standortbeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreises Märkisch Oderland, Gemeinde Lindendorf, Gemarkung Sachsendorf. Verwaltungssitz ist das Amt Seelow-Land.

Direkt an der Rinderhaltungsanlage angrenzend verläuft an der Straße L 332 von Sachsendorf (Gemeinde Lindendorf) nach Rathstock (Gemeinde Alt Tucheband) von Südwest nach Nordost eine lückige gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützte Allee (siehe Abbildung 1).

Die Abbildung 1 stellt einen Auszug aus der digitalen topographischen Karte mit Darstellung des Anlagenstandort und des Untersuchungsgebietes dar.

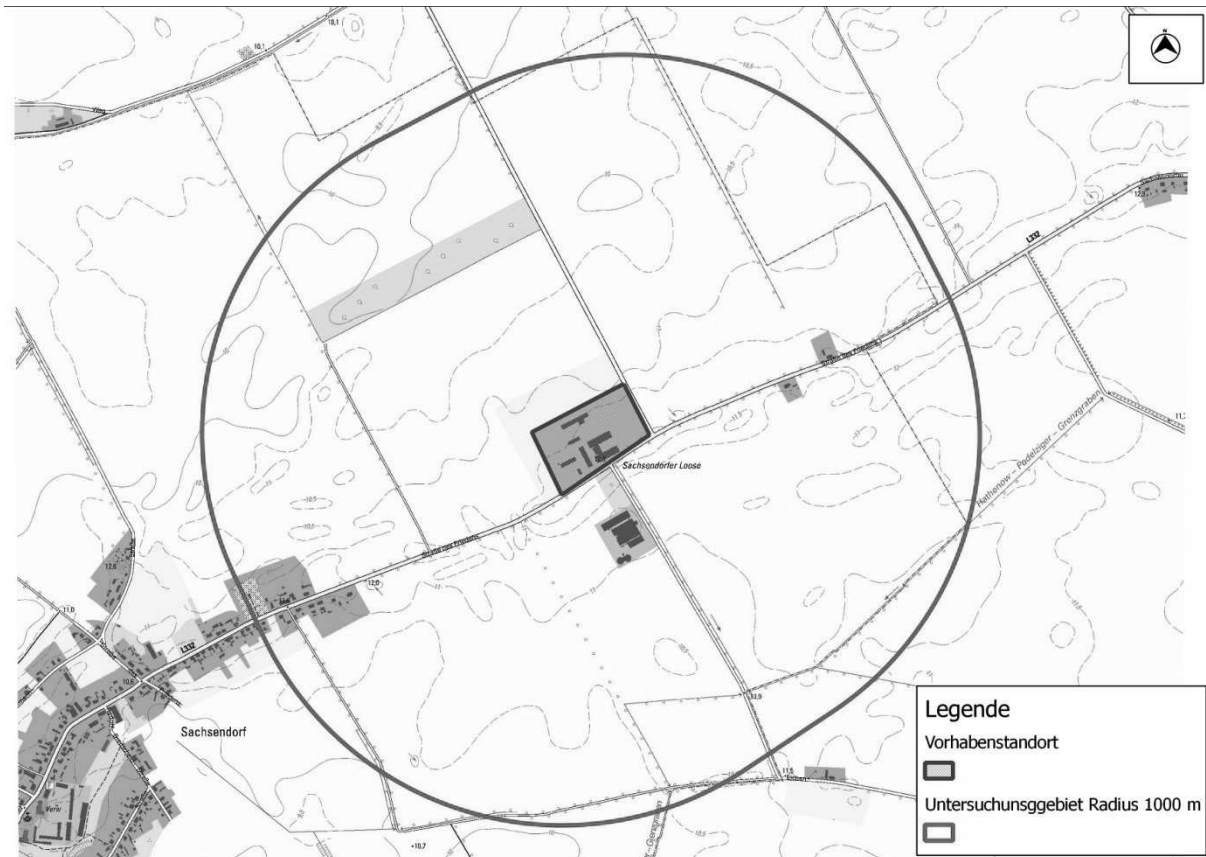


Abbildung 1: Auszug aus der DTK mit Darstellung des Untersuchungsgebietes (rot)

Die geplante Hähnchenmastanlage befindet sich im

Landkreis: Märkisch Oderland
Gemeinde: Lindendorf
Gemarkung: Sachsendorf
Flur: 11
Flurstücke: 97, 98, 99

Hinsichtlich der UTM-Koordinaten lässt sich die Lage des Zentrums des Anlagenstandortes wie folgt beschreiben (Zone 33U):

Ostwert: ⁴⁶6302
Nordert: ⁵⁸18699

Die an den Standort angrenzenden Nutzungen sind:

nach Norden: Frischweide, Ackerflächen

nach Osten: Ackerflächen

nach Westen: Ackerflächen

nach Süden: L 332, Hecken- und Windschutzstreifen, Schweinehaltungs- und Biogasanlage

Naturräumlich befindet sich der Standort im Oderbruch. Das Gebiet ist ein Binnendelta der Oder, das sich zwischen den Städten Oderberg und Frankfurt (Oder) erstreckt. Im Norden wird das Gebiet durch das Uckermärkische Hügelland, die Untere Odertalniederung sowie durch die Sandterrassen des unteren Odertals begrenzt. Die westliche Begrenzung bilden die Barnim- und Lebusplatte sowie das Waldhügelland des Oberbarnim und das Buckower Hügel- und Kesselland. Nördlich eingebettet befindet sich der Naturraum Neuenhagener Sporn. Im Süden wird das Oderbruch durch das Fürstenberger Odertal begrenzt.

Das Relief der Umgebung der Hähnchenmastanlage Sachsendorf ist nahezu eben. Die Geländehöhe beträgt durchschnittlich 10 m ü. NN im Bereich des Anlagengeländes.

1.4 Planungsrechtliche Einordnung

Es liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Sachsendorf aus dem Jahr 2000 vor. Demnach liegt die vorhandene Anlage in einer als Fläche für die Landwirtschaft einzustufenden Fläche.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 (1) Baugesetzbuch⁴ (BauGB) im Außenbereich zulässig, da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 201 BauGB handelt. Die Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH ist in der Lage die Futtergrundlage zu mindestens 51 % auf den eigenen Flächen selbst zu produzieren (siehe Anhang 3.4).

Für die umliegenden Ortschaften der Gemeinde Alt Tucheband mit den Ortsteilen Hackenow, Rathstock und Hathenow existieren keine Flächennutzungspläne. Demnach werden die entsprechenden Wohnbebauungen nach der tatsächlichen Art der Nutzung zur Feststellung der Schutzwürdigkeit eingestuft.

⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Im Rahmen der Freiraumentwicklung kommt dem gesamten Oderbruch keine Freiraumfunktion gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung zu.

1.5 Erschließung der Anlage

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben auf einem Betriebsstandort. Die Erschließung ist somit gesichert. Die geplante Hähnchenmastanlage ist über die Landstraße L332 verkehrstechnisch angeschlossen. Diese verbindet Sachsendorf (Gemeinde Lindendorf) mit Rathstock (Gemeinde Alt Tucheband) von Südwest nach Nordost (Vgl. Anhang 3.2).

Weiterhin ist die Erschließung der Anlage wie folgt gesichert:

E-Energie:	Anschluss vorhanden
Telefon:	Anschluss vorhanden
Erdgas:	öffentliches Netz
Frischwasser:	öffentliches Netz
Tränkwasser	öffentliches Netz
Sanitärabwasser:	abflusslose Abwassersammelgrube
Verkehr:	infrastrukturelle Anbindung über Landstraße L332

1.6 Betriebsbeschreibung

Die Gliederung der geplanten Anlage in Betriebseinheiten (BE) wird so vorgenommen, dass durch verfahrenstechnisch sinnvolle Abgrenzungen von Teilbereichen die betrieblichen Zusammenhänge deutlich werden.

Der Anlagenkomplex der Tierhaltungsanlage am Standort 15306 Lindendorf, OT Sachsendorf besteht aus miteinander wirkenden verfahrenstechnischen Anlagen (Betriebseinheiten), die wiederum aus der Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen und Bauten für die Durchführung des Verfahrens bestehen.

Betriebseinheiten sind also Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile im Sinne der DIN 28004 Teil 1⁵.

Es werden insbesondere neben sonstigen Nebeneinrichtungen die Teile der Anlage als Betriebseinheiten aufgeführt, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Mit dem Umbau der Anlage einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen ergibt sich folgende Gliederung:

Betriebseinheit I (BE I)	<i>Hähnchenmast, bestehend aus:</i>
	- Stall 1 + Wintergärten für 22 200 TP
	- Stall 2 + Wintergärten für 22 200 TP
	- Stall 3 + Wintergärten für 13 400 TP
	- Stall 4 + Wintergärten für 15 590 TP

⁵ Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen - Begriffe, Fließbildarten, Informationsinhalt, Mai 1988, Normenausschuss Chemischer Apparatebau (FNCA) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Normenausschuss Zeichnungswesen (NZ) im DIN

- Betriebseinheit II (BE II) *Futterlagerung, bestehend aus:*
- sieben Hochsilos (jeweils zwei Silos an Stall 3 + 4, drei Silos an Stall 2, á V = 40 m³)
- Betriebseinheit III (BE III) *Einstreulagerung, bestehend aus:*
- Strohlagerhalle
- Betriebseinheit IV (BE IV) *Reinigungsabwasserlagerung, bestehend aus:*
- Reinigungsabwassersammelbehälter (V = 1 000 m³)
- Betriebseinheit V (BE V) *Kadaverlagerung, bestehend aus:*
- Kadaverhaus mit Kühlcontainer
- Betriebseinheit VI (BE VI) *Sozialbereich, bestehend aus:*
- einem Sozialbereich zwischen den Ställen 1 & 2
 - einer Betriebswohnung
 - zwei abflusslosen Sammelgruben für Sozialabwasser
 - einer Ölheizung
- Betriebseinheit VII (BE VII) *Technikbereich, bestehend aus:*
- einem Notstromaggregat
 - Versorgungsraum für die Klima-, Tränkwasser- und Fütterungssteuerung zwischen den Ställen 1 und 2
- Betriebseinheit VIII (BE VIII) *Brunnenanlage, bestehend aus:*
- einem Brunnen zur Bereitstellung von Löschwasser
- Betriebseinheit IX (BE IX) *Heizöllagerung, bestehend aus:*
- zwei Heizöltanks zur Beheizung der Betriebsleiterwohnung

Stallhaltung

Die Haltung der Hähnchen erfolgt in Bodenhaltung auf Einstreu. Diese besteht in der Regel aus Stroh, welches in der Strohlagerhalle gelagert wird. Die Tiere können sich in allen Entwicklungsphasen frei bewegen. Es steht ihnen frisches Wasser und Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung. Das Tier wird somit in seinem eigenen, individuellen Lebensrhythmus nicht gestört. Des Weiteren steht den Masthähnchen eine überdachte Auslauffläche (Wintergarten) von 30 % zur jeweiligen Stallgrundfläche zur Verfügung. Pro Stall werden fünf Sitzstangen über die gesamte Länge des Gebäudes errichtet.

Die Küken werden vom 1. Lebenstag bis zum 56. Lebenstag in den vier Ställen gehalten. Das Mastendgewicht der Tiere beträgt 2 389 g.

Die Ställe werden nach dem Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet. Es erfolgt eine zeitversetzte Ausstallung der Ställe 1 und 3 sowie 2 und 4, so dass in der gesamten Anlage Tiere aus zwei Altersgruppen gehalten werden. Nach der Ausstallung erfolgt eine 10-tägige Serviceperiode. Bei der angegebenen Servicezeit von 10 Tagen ergeben sich 5,5 Durchgänge (DG) mit 5 Serviceperioden pro Jahr. In dieser Zeit werden die Ställe komplett entmistet, gereinigt und desinfiziert.

Besatzdichte

Die Besatzdichte wird laut TierSchNutzTV so geplant, dass bis zum Ende der Mastperiode 25 kg Lebendgewicht pro m² Stallgrundfläche (einschließlich Fläche der Vorgärten) nicht überschritten werden. Somit wird gemäß TierSchNutzTV max. Besatzdichte von 39 kg Lebendgewicht pro m² Stallgrundfläche nicht überschritten. Ab der 3. Lebendwoche steht den Hähnchen der Auslauf in den Wintergarten permanent zur Verfügung. Die Masthähnchen werden am 56. Tag mit einem Endgewicht von ca. 2 350 g ausgestallt.

Wärmebedarf

Die mit der Heizungsanlage (zwischen Stall 1 und Stall 2) entstehende Wärmeenergie wird zur Beheizung der Ställe und des Sozialbereiches mittels Konvektoren genutzt. Pro Stall werden jeweils drei Außenwand-Konvektoren errichtet.

Küken reagieren in den ersten Lebenstagen empfindlich auf kalte Temperaturen. Die Ställe werden daher 24 bis 48 Stunden vor der Einstellung der Tiere vorgeheizt, um zu verhindern, dass der kalte Boden den Küken Wärme entzieht und um Feuchtigkeitsansammlungen zu verhindern.

Der Wärmebedarf für die Tiere wird entsprechend DIN 18910-1 gewährleistet (34 °C in den ersten Lebenstagen, dann je Woche um etwa 2 °C abnehmend).

Lüftung

Die Lüftung der Ställe erfolgt unter Berücksichtigung der DIN 18910-1 und der TierSchNutzTV in Abhängigkeit des max. Tierlebensgewichtes und des Tierbestandes pro Stall.

Die Lüftung eines Stalles bezweckt die Versorgung der Tiere mit Frischluft, die Beseitigung von Schadgasen (CO₂, NH₃, H₂S) und Stäuben sowie den Abtransport überschüssiger Wärme.

Die Lüftungsanlage und das Lüftungskonzept aller vier Ställe wird durch die Ausrüstungsfirma PAL-Bullermann bei Zugrundelegung einer Temperaturzone $\geq 26^{\circ}\text{C}$ und bei $\Delta 2\text{ K}$ in angegebene Luftvolumenstrom pro Tier und Stunde ausgelegt (vgl. Anhang 3.6). Die Lüfterleistungen werden in Luftvolumenstrom pro Tier und Stunde angegeben. In den Ställen werden alle Ventilatoren unter Vollast eingesetzt.

Licht

Der Faktor Licht (Dauer und Intensität) hat Einfluss auf das Verhalten der Tiere, auf ihr Wachstum und die Tiergesundheit sowie auf die Schlachtkörperzusammensetzung.

Hähnchenställe müssen gemäß der TierSchNutzTV mit Ausnahme von Masthühnerställen nach § 18 Abs. 5 mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht, sodass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Mit dem Umbau der Ställe 1 - 4 wird ein Tageslichteinfall von 3 % der Stallgrundfläche durch Lichtbänder in den Traufseiten gewährleistet.

Die jeweilige Jahreszeit und die Außenwitterung haben neben der künstlichen Beleuchtung Einfluss auf Länge und Intensität der Hell- und Dunkelphase. Es wird ein Tag-Nacht-Rhythmus eingehalten. In der Dunkelphase wird das Licht bis auf die Notbeleuchtung soweit heruntergefahren, dass eine Ruhephase der Tiere erreicht wird und der Futter- und Wasserverbrauch auf null absinkt.

Zum Auffinden der Versorgungseinrichtungen (Futter, Wasser) sowie zur Orientierung im Raum ist es wichtig, den Tieren in den ersten Lebenstagen eine ausreichende Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Für die künstliche Beleuchtung sind in den Ställen entsprechende Beleuchtungssysteme installiert: Leuchtstofflampen, Notbeleuchtung mittels Glühlampen, dimmbare Beleuchtungseinrichtungen.

Die Lichtintensität bzw. Beleuchtungsstärke wird so gewählt, dass sich die Masthähnchen ruhig verhalten, aber ihre Fressaktivität nicht eingeschränkt wird.

Während der Mastperiode werden in Abhängigkeit vom Alter der Tiere folgende Lichtintensitäten geplant, wobei die Verringerung der Lichtintensitäten allmählich erfolgt.

Am 1. bis 9. Lebenstag beträgt die Lichtintensität ca. 50 Lux. Diese nimmt stetig ab auf 20 bis 30 Lux vom 10. bis zum 15. Lebenstag. Ab dem 16. Lebenstag bis zum Mastende wird der Stall im Aktivitätsbereich der Tiere mit mindestens 20 Lux ausgeleuchtet.

In Abstimmung mit dem Kükenlieferanten und dem Betriebstierarzt wird das anzuwendende Lichtprogramm vor der Einstellung festgelegt.

Futter

Zur Erzielung hoher Zuwachsleistungen sowie einer hohen Futtereffektivität wird dem Alter der Tiere angepasstes, industriell hergestelltes Futter sowie Futterweizen aus Eigenanbau eingesetzt. Im Interesse einer Reduzierung der Staubemissionen wird das Futter den Tieren in pelletierter Form angeboten. Zusätzlich erfolgt täglich ab dem 15. Lebenstag eine Einstreu von Getreidekörnern (ca. 2 g / Tier).

Die Hähnchen bekommen Futter mit besonders hohem Getreideanteil (über 70% Getreide). Das Futter enthält keine tierischen Proteine, ausgenommen Milchprodukte.

In den Ställen wird das Futter an die Tiere über Rohrfütterungsanlagen verabreicht. Das Futter steht den Tieren ständig in allen Rundtrögen, deren Höhe dem Wachstum der Tiere angepasst wird, zur Verfügung (ad libitum-Fütterung).

Die Futtereinrichtungen werden dem Alter nach in der Höhe angepasst, so dass die gesamte Stallgrundfläche den Tieren als Nettogrundfläche zur Verfügung steht.

Es sind insgesamt vier Futterlinien in Stall 1 und 2, drei Futterlinien in Stall 3 und zwei Futterlinien in Stall 4 vorgesehen. Das Futter wird aus den an den Ställen angeordneten Silos über Spiralförderer in die Ställe befördert.

Entmistung / Reinigung / Desinfektion

Die Einstreu für die Hähnchen besteht in der Regel aus Stroh. Dieses wird in der Strohlagerhalle, BE III, (ehemals Kälberstall) gelagert.

Die Qualität der Einstreu wird maßgeblich beeinflusst durch die klimatischen Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Stalles, durch Fütterung, Besatzdichte, Alter und Gewicht der Tiere, Kotkonsistenz, Einstreuart sowie der Häufigkeit, mit welcher nachgestreut wird.

In jedem Fall wird darauf geachtet, dass das Einstreumaterial trocken, staubarm und frei von Pilzbefall ist.

Bei Einstellung der Eintagsküken sind die Ställe mit Stroh eingestreut, damit die Tiere sich optimal bewegen können. Insbesondere im Tränkbereich wird erforderlichenfalls mehrmals täglich von Hand nachgestreut.

Nach Beendigung eines jeden Durchgangs werden die Versorgungseinrichtungen (Tränken und Rundfütterautomaten) unter die Stalldecke gezogen und der Festmist wird mittels mobiler Technik ausgeschoben, auf geeignete Transportfahrzeuge verladen und abtransportiert. Sofern Festmist nicht direkt ausgebracht werden kann, wird es auf dem Gelände der Biogas Neuhardenberg GmbH gelagert.

Das bei der Reinigung anfallende Reinigungsabwasser fließt aus den Ställen inkl. Wintergärten über Kanäle und Vorgruben (am Stall 3) zur nördlich befindlichen Reinigungsabwassersammelgrube (BE IV). Dort wird das Reinigungsabwasser bis zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Verwertung gelagert.

Nach dem Entfernen des Festmistes aus dem Stall wird der Stall besenrein gefegt und anschließend mittels Hochdruckreinigungstechnik einschließlich der Versorgungseinrichtungen nass gereinigt sowie mit dem zugelassenen und biologisch abbaubaren Desinfektionsmittel (VENNO VET 1 super) desinfiziert. Das Desinfektionsmittel wird vernebelt, so dass ein Eintrag von schädlichen Reststoffen in das Reinigungsabwasser vermieden wird.

Eine Neubelegung der Ställe erfolgt ca. 10 Tage nach Ausstallung. Damit ist nach den Desinfektionsmaßnahmen zur Minderung des Infektionsdruckes eine biologische Ruhephase jedes Stalles gewährleistet.

Die Anwendung des Desinfektionsmittels wird entsprechend den Empfehlungen der Herstellerbetriebe durchgeführt. Eine Lagerung von Desinfektionsmitteln erfolgt nicht am Standort. Die für die Desinfektion benötigten Mittel werden durch die mit der Reinigung und Desinfektion beauftragte Fremdfirma mitgebracht. Nur eine kleine Menge der o. g. Desinfektionsmittel wird für das Benetzen der Desinfektionsmatten im Stallvorraum benötigt, die im Technikgebäude (be- und entlüftbar) bevorratet werden.

Nach Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (biologische Ruhephase) wird auf den Stallfußboden neue Einstreu aufgebracht, der Stall erwärmt, die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen mit Futter bzw. Wasser befüllt und somit für eine Neubelegung mit Eintagsküken hergerichtet.

Tierkadaverlagerung

Verendete Tiere aus der Hähnchenmast werden sofort aus dem Bestand entfernt und in dem Kadavercontainer im Kadaverhaus abgelegt. Dieses befindet sich an der östlichen Zufahrt des Anlagengeländes. Die Kadaver werden so abgeholt, dass das Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) das Anlagengelände nicht befährt. Die Abholung erfolgt durch die SecAnim GmbH (TBA). Die Fahrzeuge der TBA kommen einmal wöchentlich und entleeren alle Behälter in das Transportfahrzeug.

1.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Zusammenfassend wird bei folgenden Wirkpfaden erhöhter Untersuchungsbedarf abgeleitet:

- die Immissionswirkungen (Geruch, Schall, Stäube und Keime) auf die nächstgelegenen vorhandenen Wohnhäuser (Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit/Luft),
- Geräusche durch den anlagenbezogenen Verkehr (Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit),
- die Immissionswirkungen (Ammoniak) auf die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden geschützten bzw. wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft (Schutzgüter biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)
- Immissionswirkung (Schall) auf prüfungsrelevante Tierarten im Wirkraum
- Wirkungen auf Flora und Fauna durch Flächenverlust durch Bodenversiegelung

Für das Schutzgut Klima ist kein erhöhter Untersuchungsbedarf abzuleiten; entscheidungserhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Bei den nächstgelegenen Schutzgebieten handelt es sich um:

- das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“ = ca. 5,1 km westlich des Anlagenstandortes
- das Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“ = ca. 4,4 km südwestlich des Anlagenstandortes
- das Naturschutzgebiet „Oderhänge Mallnow“ = ca. 4,9 km südlich des Anlagenstandortes
- das Naturschutzgebiet „Priesterschlucht“ = ca. 4,4 km südöstlich des Anlagenstandortes
- das Naturschutzgebiet „Zeisigberg bei Wuhden“ = ca. 6,3 km südöstlich des Anlagenstandortes
- das Landschaftsschutzgebiet „Oderhänge Seelow-Lebus“ = ca. 3,96 km südöstlich des Anlagenstandortes (erstreckt sich bandartig von Nordwesten über Westen und Süden nach Südost)
- das Landschaftsschutzgebiet „Odervorland Groß Neuendorf-Lebus“ = ca. 6,22 km östlich des Anlagenstandortes
- das FFH-Gebiet „Wilder Berg bei Seelow“ (DE 3452-302) = 5,0 km westlich des Anlagenstandortes
- das FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ (DE 3552-304) = ca. 4,4 km südwestlich des Anlagenstandortes
- das FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306) = ca. 4,9 km südwestlich des Anlagenstandortes
- das FFH-Gebiet „Priesterschlucht“ (DE 3553-305) = ca. 4,3 km südöstlich des Anlagenstandortes
- das FFH-Gebiet „Trockenrasen am Oderbruch“ (DE 3553-306) = ca. 4,8 km südöstlich des Anlagenstandortes
- das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (DE 3553-308) = ca. 4,4 km östlich des Anlagenstandortes
- das SPA-Gebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) = ca. 4,2 km östlich des Anlagenstandortes

Im Rahmen einer FFH-/SPA-Vorprüfung wird festgestellt, dass die im Standarddatenbogen benannten Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden, da unter anderem vom Vorhaben resultierende Stickstoffdepositionen nicht geeignet, sind Änderungen in den geschützten Gebieten auszulösen. Das untere Abschneidekriterium nach BAST (0,3 kg N/(ha x a)) wird an den FFH-Gebietsgrenzen sowie an der SPA-Gebietsgrenze deutlich unterschritten. Die Wirkräume anderer Wirkfaktoren reichen ebenfalls nicht bis zu den prüfungsrelevanten FFH-/SPA-Gebieten. Demzufolge ist keine FFH-/SPA-Prüfung erforderlich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch war zu prüfen, ob insbesondere die Wohnhäuser der Ortslage Sachsendorf und Sachsendorfer Loose einer relevanten Beeinträchtigung durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage unterliegen.

Durch Ausbreitungsrechnungen konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche, Schallwellen sowie Stäube und Keime nicht zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen betreffen Ammoniakemissionen sowie Schall-emissionen und Sichtwirkungen.

Die höchste Stickstoffdeposition liegt mit Ausnahme eines Teilbereiches der nordöstlich angrenzenden Allee nicht über dem Schwellenwert von 5 kg/(ha x a), der im LAI-Papier „Ermittlung und Bewertung

von Stickstoffeinträgen' als Abschneidekriterium bzw. Bagatellwert definiert ist. Die Gesamtbelastung von 25 kg N/(ha x a) in diesem Alleinabschnitt und die Tatsache, dass gegenüber der bisherigen bestandsgeschützten Nutzung der Anlage als Rinderhaltungsanlage von einer höheren Belastung auszugehen war, besteht keine Besorgnis für eine schädliche Wirkung des Vorhabens.

Im Bereich der benachbarten FFH-Gebietsflächen wird gewährleistet, dass ein N-Eintrag von 0,3 kg N/(ha x a) für die Zusatzbelastung der Anlage in geschützten Lebensraumtypen nicht überschritten wird. Damit ist eine weitergehende Untersuchung nicht erforderlich.

Das Schutzgut Boden wird durch Neuversiegelung von Boden beeinträchtigt, welche durch die Nutzung vorhandener versiegelter Verkehrsflächen sowie bestehender Gebäude auf ein Mindestmaß reduziert wird. Es erfolgt eine Kompensation (Eingriffs- / Ausgleichsplanung) für die dennoch notwendige Neuversiegelung.

Das Schutzgut Wasser wird weder in seiner Form als Oberflächenwasser noch in der Form als Grundwasser in seiner Qualität negativ beeinträchtigt. Durch die Verwendung wassersparender Technologien wird die Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser auf ein Minimum beschränkt.

Zudem wird unverschmutztes Niederschlagswasser durch Versickerung dem Wasserkreislauf zurück geführt.

Insgesamt ist für die Landschaft im Untersuchungsgebiet einzuschätzen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes nicht zu erwarten ist, da der Standort bereits durch bauliche Strukturen einer bestehenden Tierhaltungsanlage geprägt ist. Die neuen Bauwerke gliedern sich den bestehenden Strukturen an, so dass es zu keinen relevanten nachteiligen Sichtwirkungen kommt. Zudem unterbrechen Gehölzstrukturen in der Landschaft die Sicht auf den Standort. Eine Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Klima ist kein erhöhter Untersuchungsbedarf abzuleiten; entscheidungserhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergab, dass enge Verflechtungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen. Daraus sekundär entstehende erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter konnten nicht abgeleitet werden.

Ebenfalls wurden mögliche Umweltwirkungen während Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes untersucht und festgestellt, dass die Wirkungen nicht erheblich sind bzw. Gegenmaßnahmen getroffen werden können, um erhebliche Auswirkungen auszuschließen.